



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

In den vergangenen Wochen hat das Gemeinnützigkeitsrecht durch die „Attac“-Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine außergewöhnliche öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Aufgrund unterschiedlichster Auffassungen, was „gemeinnützig“ ist, bleibt dieses Rechtsgebiet sehr streitanfällig. Nahezu zeitgleich hat der BFH daran erinnert, dass die Verantwortlichen die Einhaltung des Gemeinnützigkeitsrechts laufend zu überwachen haben und bei Abweichungen gegenüber dem Finanzamt anzeigepflichtig sind. Dies bedarf insbesondere der permanenten Information und Fortbildung, wozu wir auch mit dieser Ausgabe des NPO Impuls und unseren Weiterbildungsangeboten einen Beitrag leisten wollen.

Mittlerweile haben wir schon drei NPO-Webinare durchgeführt. Wir freuen uns über die vielen Teilnehmer und ebenso darüber, dass die Webinare anschließend auch auf unserem PSP YouTube-Kanal vielfach angesehen werden. Nähere Informationen zur Anmeldung für die nächsten Webinare und unsere kommenden Veranstaltungen sind auf der Rückseite des NPO Impuls aufgeführt.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

Wir informieren Sie aktuell!

Abonnieren Sie jetzt kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events bequem per E-Mail! www.psp.eu/abo

02

Mai/Juni 2019

INHALT

Jahressteuergesetz 2019

Neuer Bestätigungsvermerk und
Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan
ab 2019

Nachhaltig investieren –
(K)ein Modetrend

Mittelweitergabe im Spannungsfeld
von Satzungenvorgaben
und Gemeinnützigkeitsrecht

Jahressteuergesetz 2019

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht. Wie für ein Jahressteuergesetz üblich, sind eine Vielzahl von Änderungen in mehreren Steuergesetzen beabsichtigt. Aus der Sicht gemeinnütziger Körperschaften erscheinen derzeit vor allem die geplanten Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungstatbeständen für Leistungen der Wohlfahrtspflege (§ 4 Nr. 18 UStG), Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 und Nr. 22 Buchstabe a UStG), Versorgung von Jugendlichen zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken (§ 4 Nr. 23 UStG) sowie Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG) beachtenswert.

Die geplanten Änderungen sollen insbesondere der Anpassung an den Wortlaut des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i, j und h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) und an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH dienen. In Einzelfällen können sich hieraus Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben.

Inwieweit dieser Entwurf letztlich als Gesetz verabschiedet wird, ist noch nicht abzusehen. Die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen war beispielsweise bereits im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen, wurde dann jedoch nicht umgesetzt. Ebenso können im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen aufgenommen werden. Insbesondere wären Erleichterungen bzw. Klarstellungen der Ende 2018 erst eingeführten Einschränkung der Steuerbegünstigung von Kapitalerträgen gemeinnütziger Anleger sinnvoll. Eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts würde jedoch in einem eigenen Gesetzesvorhaben erfolgen. Gemeinnützige Körperschaften sollten aufgrund der Vielzahl der geplanten Änderungen das Gesetzgebungsverfahren dennoch im Blick behalten, um sich rechtzeitig auf die jeweils zu beachtenden Neuregelungen einstellen zu können. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Neuer Bestätigungsvermerk und Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan ab 2019

Aufgrund der Anforderungen der internationalen Prüfungsstandards an Bestätigungsvermerke hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) seine Prüfungsstandards auch für gemeinnützige Körperschaften geändert. Diese neuen Bestätigungsvermerke sind beispielsweise bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr erstmals für die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 anzuwenden.

Ziel der Änderungen ist die Erhöhung der Aussagekraft des Bestätigungsvermerks sowie die Verbesserung der Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Abschlussadressat. Die sogenannte Erwartungslücke soll durch die Klarstellung und Betonung von Verantwortlichkeiten deutlich minimiert werden. Die Prüfungsurteile zu Jahresabschluss, Lagebericht und gegebenenfalls sonstigen Prüfungsgegenständen sind im neuen Vermerk jeweils voranzustellen. Unternehmensindividuelle und detaillierte Angaben zum Prüfungsvorgehen sind für gemeinnützige Körperschaften auch künftig nicht gefordert. Insgesamt wird der Bestätigungsvermerk durch die Neuregelung dennoch deutlich umfangreicher.

Des Weiteren hat nun die Kommunikation mit dem Kontrollorgan der jeweiligen Körperschaft wesentlich mehr Gewicht für die Jahresabschlussprüfung. Diese soll über die gesamte Prüfung hinweg stattfinden und ist explizit in den letzten Abschnitt des Bestätigungsvermerks aufzunehmen. Wie diese Kommunikation in der Praxis auszugestaltet ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich sollte hier frühzeitig und damit bereits im Rahmen der Prüfungsplanung eine Abstimmung zwischen dem Abschlussprüfer und den Verantwortlichen der zu prüfenden Körperschaft stattfinden. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Nachhaltig investieren – (K)ein Modetrend

Gemeinnützige Organisationen, allen voran Stiftungen, sollen ihr Vermögen erhalten und zugleich ertragbringend anlegen. Zwei Ziele, die bereits gesetzlich vorgegeben sind. Ein anderes tritt immer häufiger hinzu, ist nicht selten Vorgabe der Anlagerichtlinien oder gar der Satzung. Mit dem Vermögen soll nachhaltig Gutes bewirkt werden. Es geht um den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, den Mitarbeitern und der Gesellschaft. Mehr als 600 Fonds in Deutschland reklamieren bereits für sich nachhaltig zu agieren, ebenso beinahe alle namhaften Banken und Vermögensverwalter. Doch welcher Weg hierzu im Einzelfall gewählt wird, erfährt der Anleger nur bei genauerem Hinsehen: Werden lediglich die Aktien der „schwarzen Schafe“ aussortiert oder aber die führenden nachhaltigen Unternehmen übergewichtet.

Um das Risiko nicht zu erhöhen, muss trotz strenger Kriterien ein diversifiziertes Portfolio aufgebaut werden. Konzentrierte Themenfonds, wie Wasser- oder Ökologiefonds, sollten deshalb nur zur Beimischung in Frage kommen. Renditeeinbußen jedenfalls sind nach den Ergebnissen zahlreicher Studien im Allgemeinen nicht mehr zu befürchten. In der Folge entwickeln Fondsgesellschaften beinahe täglich u. a. neue nachhaltige Indexfonds, sodass auch passiv und damit kosteneffizient unter Nachhaltigkeitsaspekten investiert werden kann. Denn letztlich ist auch nachhaltiges Investieren mitunter eine Kostenfrage. So unterscheiden sich die Anlagelösungen in ihren jährlichen Kosten erheblich, die Spanne beginnt bei etwa 0,20 % und reicht bis über 2,50 % für jeden angelegten Euro.

Fazit: Die Palette nachhaltiger Anlagelösungen ist breit. Wer konsequent nachhaltig und wirtschaftlich investieren möchte, muss die Anlagephilosophie des Managers und die Kosten der Lösung hinterfragen. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
► m.paukstadt@psp.eu

Mittelweitergabe im Spannungsfeld von Satzung und Gemeinnützigkeitsrecht

In der Praxis wenden gemeinnützige Körperschaften häufig Geld- oder Sachmittel einer anderen Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu, statt selbst oder durch Hilfspersonen zu wirken. Hierbei ist allerdings besondere Vorsicht geboten, da für ein solches Vorgehen gemeinnützigkeitsrechtliche Ausnahmetatbestände zu nutzen und zudem die Satzungs Vorgaben im Blick zu behalten sind. Eine gemeinnützige Organisation muss die steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich „selbst“ (unmittelbar) verwirklichen.

Eine Ausnahme enthält § 58 Nr. 1 AO, wonach eine gemeinnützige Körperschaft auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen darf. Allerdings muss dies als Satzungszweck festgelegt sein. Ferner muss auch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden, in der Satzung bestimmt sein.

Eine weitere Ausnahme enthält § 58 Nr. 2 AO. Hiernach ist eine teilweise Mittelweitergabe zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke unabhängig davon zulässig, ob dies in der Satzung vorgesehen ist. Ferner kann die Zuwendung zu jedem gemeinnützigen Zweck erfolgen. Eine Übereinstimmung mit einem Satzungszweck der gebenden Körperschaft ist nicht erforderlich. Übersehen wird hierbei aber leicht, dass im Regelfall die zivilrechtliche statutarische Zweckbindung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung einer Zuwendung entgegensteht, die selbst nicht Satzungszweck ist.

In Einzelfällen mag sich dieses Spannungsverhältnis zwischen Gemeinnützigkeits- und Zivilrecht durch eine weite Interpretation der Satzungszwecke der gebenden Körperschaft oder den Verweis auf ein erlaubtes soziales Engagement der Körperschaft abseits der Satzungszwecke auflösen lassen. Letztlich erfordert die Mittelweitergabe aber stets eine besondere Sorgfalt in der Analyse und Ausgestaltung des geplanten Vorgehens. ■



Tim Knorr, LL.M.
Rechtsanwalt und
zertifizierter Mediator
► t.knorr@psp.eu



Der Bundesverband Deutscher Stiftungen veranstaltet vom 5. bis 7. Juni den Deutschen Stiftungstag 2019 und lädt hierzu ins Kongresszentrum in Mannheim. Der Deutsche Stiftungstag ist Europas größter Stiftungskongress und steht dieses Mal unter dem Motto „Unsere Demokratie“. Mit mehr als 130 Veranstaltungen und Workshops bietet er Vertretern von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen ein einzigartiges und exklusives Forum, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und sich mit anderen Stiftungspersonlichkeiten zu vernetzen. PSP fördert erneut die Durchführung des Deutschen Stiftungstags und ist mit einem eigenen Workshop vertreten, zu dem wir Sie herzlich einladen!

- PSP-Workshop: **Erben will gelernt sein! Stiftungen als Nachlassempfänger**
- Donnerstag, **6. Juni 2019**, 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Kongresszentrum Mannheim, Stanitz Saal

Hier geht es zur Anmeldung zum Deutschen Stiftungstag: <https://stiftungstag.org/anmeldung>

NPO-WEBINARE

Wir möchten Sie auf das nächste PSP-Webinar hinweisen, zu dem wir Sie als Gremienmitglied oder Mitarbeiter einer gemeinnützigen Einrichtung herzlich einladen!

- Thema: **Sphärenabgrenzung im Gemeinnützigkeitsrecht – Der ideelle Bereich**
- Termin: Dienstag, **4. Juni 2019** – 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Die Termine, Unterlagen und Video-Aufzeichnungen zu aktuellen und vergangenen NPO-Webinaren sind auf der Themenseite Stiftungen/NPO verfügbar: www.psp.eu/npo

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.